

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit dem Stellvertreter oder Finanzbeauftragten bzw. durch den Stellvertreter zusammen mit dem Finanzbeauftragten vertreten.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(2) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und beratende Funktion im Vorstand.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

§ 9 Auflösung

(1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung durch diese gefasst werden.

(2) Die Abstimmung über die Auflösung ist nur möglich, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Erscheinen bei der ersten zur Auflösung des Vereins anberaumten Mitgliederversammlung weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder, so ist in einer Frist von mindestens 4 Wochen seit dem ersten Termin eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind. Zum zweiten Termin ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Wohlfahrtswesens.

Die konkrete Einrichtung legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins organisiert der Vorstand die erforderlichen juristischen Schritte der Liquidation.

Eintragungen:

Der Verein „Kinder von Tschernobyl in Jena“ e. V. wurde am 17.4.1991 notariell beglaubigt und ins Vereinsregister der Stadt Jena unter Nr. 230258 eingetragen.

Er wurde durch das Finanzamt Gera/Thüringen am 7.10.1992 rückwirkend als „gemeinnützig“ anerkannt. Die Gemeinnützigkeit wurde am 21.08.2019 erneut bestätigt.

SATZUNG

des Vereins

„Hilfe für die Kinder von Tschernobyl in Jena“ e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Hilfe für die Kinder von Tschernobyl in Jena“ e.V., der im Vereinslogo integriert ist.
- (2) Er hat seinen Sitz in Jena und ist im Vereinsregister der Stadt Jena eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im „Paritätischen Wohlfahrtsverband“ Deutschland, Landesverband Thüringen.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, durch das Unglück von Tschernobyl betroffenen Kindern und Jugendlichen Hilfe zuteil werden zu lassen, indem er
 - für den betreffenden Personenkreis Erholungsaufenthalte vorwiegend in Thüringen organisiert und zu deren Finanzierung beiträgt,
 - sofern notwendig, medizinische Betreuung während dieser Erholungsaufenthalte organisiert,
 - um menschliche Kontakte mit Bewohnern des betroffenen Gebietes bemüht ist und in konkreten Fällen mögliche Hilfe anbietet,
 - durch Bereitstellung von medizinischen und anderen Hilfsgütern für die betroffene Region zur Verbesserung der Lage beiträgt,
 - bei vorhandenen finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Ausbildung begabter Schüler durch Stipendien o. a. fördert,
 - versucht, durch Wort und Schrift die Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit auf die immer noch katastrophalen Zustände des vom Reaktorunglück betroffenen Gebietes zu lenken.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereines gehört es:
 - in der Öffentlichkeit Spenden zur Finanzierung der Vorhaben zu erbitten,
 - diese gespendeten Mittel sorgsam zu verwalten und sie ausschließlich für die obengenannten Zwecke einzusetzen,
 - die Öffentlichkeit über die Verwendung der Mittel zu informieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl Einzelpersonen mit Vollendung des 14. Lebensjahres als auch öffentlich rechtliche Körperschaften werden, sofern sie seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft
 - berechtigt zur Mitbestimmung in allen Vereinsangelegenheiten durch Einbringen von Anträgen und Wahrnehmung des Stimmrechts,
 - verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags, der im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres fällig ist.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - Tod,
 - schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,
 - Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes mit mindestens 4 Stimmen, wenn das Mitglied gegen die

Interessen des Vereins und zu dessen Schaden handelt oder erhebliche Beitragsrückstände hat.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, je nach Voraussetzungen, hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen, die jedoch nicht aus den Mitteln des Vereins bezahlt werden dürfen.
- (3) Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und wird jährlich einmal einberufen. Sie kann zusätzlich jederzeit einberufen werden, wenn die Notwendigkeit dazu vorliegt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Termin.
- (2) Sie wählt den Vorstand, einen Nachfolgekandidaten sowie die Revisionskommission jeweils für 2 Jahre.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über die Entlastung des Vorstands.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit nicht anders in dieser Satzung festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit.
- (5) Sie entscheidet über
 - Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - die jährlichen Vorhaben des Vereins,
 - den Haushaltsplan des Vereins,
 - Änderungen der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
 - Anträge auf Satzungsänderungen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden 5 gewählten Mitgliedern:
 - Vorsitzende/r,
 - Stellvertr. Vorsitzende/r,
 - Finanzbeauftragte/r
 - und 2 Beisitzer
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt und geheim gewählt. In den Vorstand gewählt sind diejenigen fünf der zur Wahl aufgestellten Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten. Zusätzlich erfolgt die geheime Wahl von einem Nachfolgekandidaten, der zunächst dem Vorstand nicht angehört und bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine freierwerdende Funktion in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern übernimmt.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Vorstand
 - führt die rechtlich und organisatorisch laufenden Geschäfte des Vereins,
 - beruft die Mitgliederversammlung ein, legt deren Tagesordnung fest und bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollanten,
 - legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vor.Der Inhalt der Vorstandssitzungen wird protokolliert.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Zur Durchführung seiner Arbeit kann er Ausschüsse bilden, die nicht aus Mitteln des Vereins bezahlt werden dürfen.
- (6) Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
- (7) Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Ansonsten erfolgen Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung gemäß § 6 (4).